

### **Präambel**

(Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit)

- (1) Diese 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Christa Schön GmbH (im folgenden AGB genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten - sofern sie über zwingendes Recht hinausgehen - sowohl der Christa Schön GmbH als auch Ihres Auftraggebers festzulegen und im Geschäftsverkehr möglichst klare Auftragsverhältnisse zu schaffen.
- (2) Die AGB sind integrierender Bestandteil von Werkverträgen, die die fachmännische Durchführung von Aufträgen im Bereich der Christa Schön GmbH, d.h. in den u.a. im Berufsbild der Christa Schön GmbH 1) dargestellten Tätigkeitsbereichen, zum Gegenstand haben.
- (3) Die Christa Schön GmbH ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen. Die Mitarbeit spezialisierter Partner ist schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz/dem Erfüllungsort - sofern dies nicht Teil des Auftrages ist - ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten erlauben.
- (5) Der Auftraggeber sorgt weiters dafür, dass der Christa Schön GmbH auch ohne deren ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragsbefreiung bekannt werden.
- (6) Der Tätigkeit der Christa Schön GmbH liegt in der Regel eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber zugrunde, die sowohl den Umfang der Leistungen als auch das dafür in Rechnung zu stellende Entgelt beinhaltet.

### **ART.1 Geltungsbereich und Umfang des Auftrages**

- (1) Die AGB gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Zur Festlegung möglichst klarer Auftragsverhältnisse werden zwischen den Vertragspartnern Geltungsbereich und Umfang des Auftrages in einer Leistungsbeschreibung so detailliert wie nur möglich definiert. Eine derartige Leistungsbeschreibung enthält zumindest genaue Angaben über folgende Teilbereiche der Leistungserstellung:
  - General/Subunternehmerauftrag
  - Graphik-Design (Entwurf, Ausführungspläne), Ausführung
  - kreativer/handwerklicher Leistungsumfang
  - Fremdleistungen (Lieferungen Dritter)
- (3) Für die Leistungserstellung sind ausreichende Auftragsgrundlagen unabdingbare Voraussetzung. Es sind dies vor allem:
  - Umfassendes Briefing
  - Beistellung detaillierter Unterlagen
  - Geschäftsbedingungen

### **ART. 2 Ausführungs- und Lieferfristen**

- (1) Bei Übernahme eines Auftrages sind in Abhängigkeit vom Auftragsumfang präzise Vereinbarungen betreffend die Fristigkeit der auszuführenden Arbeiten bzw. der Lieferungen zu treffen.
- (2) Die in Auftrag gegebenen Leistungen gelten mit der vom Auftraggeber schriftlich bestätigten Übergabe des Werkes als erbracht.
- (3) Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch die Christa Schön GmbH, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber als Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten. Insofern ein Schaden auf einem Verschulden der Christa Schön GmbH, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beruht, ist eine allfällige Schadenersatzpflicht gegenüber dem Kunden als Auftraggeber mit der Höhe des Rechnungsbetrages über den vereinbarten Auftrag begrenzt.
- (4) Eine reibungslose Kommunikation ist entscheidend bei der Umsetzung. Sollten der Auftraggeber kein bzw. verspätet Feedback zu von der Christa Schön GmbH geleisteten Leistungen geben, ist die Christa Schön GmbH naturgegeben von der Verantwortung einer zeitnahen Fertigstellung befreit.

### **Art. 3 Entgeltlichkeit von Präsentationen**

- (1) Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation zu erstellen (Vorentwurf), gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Sollte anlässlich der Einladung die Höhe des Entgelts nicht vereinbart worden sein, so gebührt ein angemessenes Entgelt.
- (2) Durch die Abhaltung der Präsentation wird der Auftrag zugleich angenommen und erfüllt.

### **Art. 4 Urheberrechtliche Bestimmungen und Nutzungsrechte**

- (1) Das gesetzliche Urheberrecht der Christa Schön GmbH an seinen Arbeiten ist unverzichtbar.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen der Christa Schön GmbH nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden.
- (3) Die dem Kunden eingeräumten Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Christa Schön GmbH als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Bei weiterer, darüber hinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit dem Urheber zu halten.
- (4) Der Kunde ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen.
- (5) Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.
- (6) Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum des Urhebers und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden. Eine Archivierung erfolgt nach Absprache (insbesondere über die Dauer).
- (7) Werden urheberrechtliche Leistungen der Christa Schön GmbH über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, der Christa Schön GmbH hierfür ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen.1) Dies gilt auch im Fall der Neuauflage eines Druckwerkes.
- (8) Bei urheberrechtlich geschützten Leistungen der Christa Schön GmbH, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und zum zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte (Copyright).
- (9) Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.
- (10) Die Christa Schön GmbH ist zur Anbringung Ihres Firmenwortlautes, bzw. Produktlabels (JAMJAM, Immo360, etc.) einschließlich des dazugehörigen Corporate Design auf jedem von Ihr entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt.
- (11) Die Christa Schön GmbH ist berechtigt abgeschlossene Projekte, sobald diese vom Auftraggeber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden (z.B. durch Publikationen, Veröffentlichung über das Internet, etc.), zum Zwecke der Eigenwerbung in den Medien Internet, Print und Video, weiter zu verwenden, sowie diese bei Wettbewerben und Awards einzureichen.

#### **Art. 5 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Christa Schön GmbH behandelt alle internen Vorgänge und erhaltenen Informationen, die ihr durch die Arbeit beim und mit dem Kunden bekannt geworden sind, streng vertraulich; insbesondere werden auftragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht.
- (2) Die Christa Schön GmbH hat seine Mitarbeiter und Angestellten zur Beachtung dieser Grundsätze anzuhalten; sie verbürgt sich für deren Verhalten.

#### **Art. 6 Rücktrittsrecht**

- (1) Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden der Christa Schön GmbH ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenem Brief vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Auftraggebers nicht erbracht wird.
- (2) Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen entbinden die Christa Schön GmbH von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

#### **Art. 7 Erfüllungsort und -zeit**

- (1) Wenn nichts anderes vereinbart ist, erbringt die Christa Schön GmbH ihre Leistungen an ihrem Geschäftssitz.
- (2) Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit ist von der Christa Schön GmbH grundsätzlich einzuhalten. Bei von der Christa Schön GmbH zu verantwortendem Lieferverzug inkl. Nachfrist ist dieser verpflichtet, für den nachweislichen Schaden Ersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

#### **Art. 8 Honoraransprüche und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Christa Schön GmbH hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.
- (2) Das Gesamthonorar setzt sich gemäß den vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen Honorarrichtlinien für Werbegraphik-Designer (unverbindliche Verbandsempfehlung gemäß § 32 Kartellgesetz) im Regelfall aus folgenden Faktoren zusammen:
- Konzeption (Vorentwurf, konzeptioneller Problemlösungsansatz, Skizzen, Scribbles, Präsentation von Entwurfsarbeiten etc.)
  - Entwurfsausarbeitung (Layout, Muster, Kalkulation etc.)
  - Werknutzungsart (Copyright, Nutzungshonorar)
  - Nebenleistungen (Modelle, Beschaffung auftragsspezifischer Informationen, Produktionsüberwachung etc.)
  - Zuschläge zum Honorar (Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit und außerhalb Österreichs)
  - Nebenkosten (Reisespesen, Telefonkosten etc.)
  - Fremdleistungen
- (3) Die von der Christa Schön GmbH gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind zu den vereinbarten Konditionen ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- (4) Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- (5) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.
- (6) Die Christa Schön GmbH ist berechtigt fertiggestellte Aufträge, welche vom Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Übermittlung abgenommen werden, ohne weitere Korrekturansprüche für den Auftraggeber voll abzurechnen und damit das Projekt abzuschließen. Nachfolgende Korrekturen werden zum vereinbarten Stundensatz verrechnet.

#### **Art. 9 Honorarhöhe**

- (1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach den zur Zeit der Ausstellung der Honorarnote geltenden einschlägigen Bestimmungen der vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen "Honorarrichtlinien für Werbegraphik-Designer".
- (2) Die dort ausgewiesenen Honorarsätze gelten als Mindesttarife.

#### **Art. 10 Haftung und Gewährleistung**

- (1) Die Christa Schön GmbH ist verpflichtet, die ihr erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen ihres Kunden zu wahren. Sie haftet für Schäden nur im Falle, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Auftraggeber seinerseits haftet dafür, dass der Christa Schön GmbH die zur Erstellung der Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von zwei Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch sechs Monate nach dem anspruchsbegründenden Ereignis - eingeschränkt auf die der Christa Schön GmbH abgedeckten Aufgabenbereiche - gerichtlich geltend gemacht werden.
- (4) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Geschäftsbedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.
- (5) Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von der Christa Schön GmbH zu vertreten sind und ihr umgehend nach Kenntnis mitgeteilt wurden. Dieser Anspruch erlischt zwei Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung der Christa Schön GmbH.
- (6) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung bzw. falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, das Recht auf Wandlung.
- (7) Bei interaktiven Visualisierungen welche auf dem Web-Browser PlugIn TurnTool der Firma TurnTool ApS oder dem Unity-Plugin der Firma Unity Technologies basieren, hat die Christa Schön GmbH keinen Einfluss auf Updates des Turntool/Unity-Plugins für neuerschienene Browserversionen (zB Internet Explorer, Firefox, Chrome, Safari, etc.) und kann daher nicht für Fehlfunktionen des Dritthersteller-Plugins bei neuen Browserversionen belangt werden.

#### **Art. 11 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Für Streitigkeiten ist das Gericht am Geschäftssitz der Christa Schön GmbH (Wien) zuständig.

#### **Art. 12 Sonstiges**

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.